



Robert Steinacher, Rechtsanwalt

(Silvester-)Krach – viel Lärm um nichts?

Schreiende Kinder oder die ganze Nacht Party: Rücksichtslose Nachbarn sind ein Ärgernis. Doch wann spricht man von Lärm und was kann man dagegen tun?

Silvester verbinden die meisten von uns mit farbenfrohem Feuerwerk, Böllerschießen und ausgiebigem Feiern mit Freunden. Nicht jeder hat jedoch eine Freude, wenn bis in die frühen Morgenstunden aus der Nachbarwohnung laute Musik dröhnt und angeheiterte Gäste auf der Terrasse einen Knallkörper nach dem anderen zünden. Manche Leute feiern jedoch nicht nur zu Silvester, sondern gerne auch spontan zwischendurch.

Kann man sich zur Wehr setzen?

Nach Silvester ist bekanntlich vor Silvester: Grundsätzlich ist zu beachten, dass bestimmte Knallkörper im Ortsgebiet generell verboten sind und laut Pyrotechnikgesetz zahlreiche Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Feuerwerkskörpern bestehen.

In den meisten Bundesländern steht die „ungebührliche Erzeugung von störendem Lärm“ unter Verwaltungsstrafe. Die Justiz beurteilt Lärm dann als ungebührlich, wenn „gegen ein Verhalten verstoßen wird, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann“. Diese Definition ist natürlich sehr allgemein, und es obliegt letztlich der gegebenenfalls zu Hilfe gerufenen Polizei, zu beurteilen, ob im konkreten Fall ein Einschreiten notwendig ist.

Zivilrechtlich besteht die Möglichkeit, dem Nachbarn die Verursachung von Lärm zu untersagen, sofern dieser nicht ortsüblich ist und die Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt. Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit sind die

jeweils vorhandenen regionalen Gegebenheiten heranzuziehen. Ein höherer Lärmpegel wird auf dem Land eventuell anders zu beurteilen sein als in der Großstadt (wo grundsätzlich schon mit einer höheren Lärmbeeinträchtigung zu rechnen ist). Sofern sich die Party in vernünftigem Rahmen hält und nicht gerade jedes Wochenende stattfindet, wird man wohl von einer Ortsüblichkeit ausgehen können. Ob man wesentlich beeinträchtigt ist, hängt nicht vom subjektiven Empfinden des Einzelnen ab, sondern wird auf einen durchschnittlichen Bewohner abgestellt.

Kritisch wird es dann, wenn der Lärm ein Ausmaß erreicht, durch das bereits eine Gesundheitsgefährdung möglich ist. Liegt eine solche Gefährdung nicht vor, werden in aller Regel die Voraussetzungen für einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch nicht vorliegen.

Nicht ohne weiteres hinnehmen muss man hingegen, wenn die Party des Nachbarn zur Dauereinrichtung wird. Dann ist auch der Vermieter in der Pflicht, den lärmenden Mieter zur Einstellung seines Verhaltens und entsprechender Rücksichtnahme gegenüber den Mitmietern aufzufordern. Ändert der Mieter sein Verhalten nicht, muss er allenfalls mit einer Kündigung wegen „unleidlichen Verhaltens“ rechnen. In jeden Fall empfiehlt sich, vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe oder Anzeige bei der Polizei das persönliche Gespräch mit dem Nachbarn zu suchen. ☺



**Robert Steinacher ist
Rechtsanwalt bei www.ulsr.at**

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Director: Alexander Wallner
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Stv./Koordination Chronik), Mag. Veronika Dolna (Karenz), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterinnen: Alexa Lutteri MA, Saskia Wolfesberger (Karenz)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Bakk. Phil. Sinah Edhofer (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel (Ltg.), Nina Kaltenböck, Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungal
Produktionschef: Alexander Schilowsky (Ltg.), Mag. Erwin Edtmayer
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
NÖ-Extra: Andrea Bochdansky
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl, Mag. Carina Pachner, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Hercezeg (CFO & Prok.)
Geschäftsführung TOP Media: Dr. Markus Fallenböck (CSO)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
Managing Director: Mag. Roman Gerner
International Sales: Mag. Evelyn Strohmriegel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Dr. Markus Fallenböck (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Creation: Mag. Petra Strassl (Ltg.), Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Mag. Valerie Brunialti (Ltg.), Claudia Radinger (Marketing), Stephanie Bleich (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Morawa Pressevertrieb GmbH & Co KG, Hackinger Straße 52, 1140 Wien
Verlagsort: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Testabo: 10 Ausgaben 10 Euro, Jahresabo: 51 Ausgaben 118,80 Euro
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 1. Hj. 2017: 118.812
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung

